



Satzung des Bogensportclub Stuttgart e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

BOGENSPORTCLUB STUTTGART e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. 2101 eingetragen und hat seinen Sitz in Stuttgart.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er dient der Pflege und Ausübung von Leibesübungen, insbesondere des sportlichen Bogenschießens sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder durch Pflege der Leibesübung und Kameradschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des „Württembergischen Landessportbundes“ sowie Mitglied des „Württembergischen Schützenverbandes“ und damit mittelbares Mitglied des „Deutschen Schützenbundes“, dessen Satzung er anerkennt.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von den Beitragspflichten freigestellt.

2. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie eine Ausfertigung der Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit, trotz Aufforderung, nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied über 16 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht, wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre.

§6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten. Die Erklärung muss vor dem 30. September vorliegen. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§5, Abs. 1).

Bei Stimmgleichheit ist die Entscheidung durch die nächste Hauptversammlung zu treffen. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch eine einfache Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

§7

Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird und zum Jahresanfang zu entrichten ist.

Nach dem 1. Juli eintretende Mitglieder zahlen die Hälfte des Jahresbeitrags.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§2) zu verwenden.

§8

Leitung und Verwaltung

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den Verein dann leitet und vertritt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzern, die ebenfalls verschiedene Funktionen innehaben.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt.
4. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
5. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dgl., so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Fällt der 1. Vorsitzende weg, dann tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende, scheidet der 2. Vorsitzende aus, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Kassier vertreten.

§9

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§10

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

§11

Die Hauptversammlung muss im den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.

- c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- d) Genehmigung des Haushaltsvorschlages.
- e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
- f) Verschiedenes

2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12

1. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe eines Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
4. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in §11.

§13

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung: Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. die Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
3. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§14

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen, mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 15

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 16

Beiträge

Die Beitragshöhe wird jährlich in der Vorstandssitzung vor Jahresende vom Vorstand, gültig für das gesamte folgende Geschäftsjahr, festgelegt. Bei Veränderungen oder Erweiterungen zum Vorjahr wird dies in der Hauptversammlung vorgetragen und begründet.

Von der Aufnahmegebühr sind Schüler und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr befreit. Antragsteller, die bereits bei einem Schützenverein ordentliches Mitglied sind, werden von der Aufnahmegebühr befreit. Diese wird aber beim Verlassen des Erstvereins nachträglich fällig.

Die Scheibenabgabe wird von jedem Mitglied erhoben, das im Laufe eines Kalenderjahres wenigstens einmal auf dem Platz oder in der Halle mit dem Bogen aktiv wird. Die Scheibenabgabe wird im Voraus mit dem Einzug der Mitgliedsbeiträge fällig. Das Mitglied kann sich beim Kassier für das darauffolgende Jahr von der Scheibenabgabe befreien lassen. Eine nachträgliche Gutschrift der Abgabe für das vorausgegangene Jahr kann mit dem Mitgliedsbeitrag für das jeweils folgende Jahr auf Wunsch verrechnet werden. Schüler und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind von der Scheibenabgabe befreit.

Satzungsänderung IV / 03.1997

Anlage 1 zur Satzung IV / 03.97
Gültig ab 16.03.2001

Bankverbindung:

Bogensportclub Stuttgart e.V.
LBBW, BLZ 600 501 01, Konto Nr. : 128 4038

Beitragssätze 2005

Tagesgebühr	Standgeld incl. Versicherung, Bogen und Pfeile ohne Vereinsgeräte	3.00 Euro 2.00 Euro
Gastbeitrag	Schüler, Jugendliche. Erwachsene begrenzt auf 2 Monate	11,00 Euro
Aufnahmegebühr	einmalig	93,00 Euro
Mitgliedsbeiträge	Schüler, Studenten und Wehrdienstleistende Erwachsene Familien Stille Mitglieder	41,00 Euro 62,00 Euro 93,00 Euro 31,00 Euro
Scheibenabgabe	Einzel-schützen (jährlich) Familien (jährlich)	16,00 Euro 26,00 Euro

1. Vorstandsvorsitzende
2. Vorstandsvorsitzener
Kassier

Axel Haag, Am Wallgraben 68, 70565 Stuttgart
Corinne Fischer, Im Hausen 3, 73760 Ostfildern
Klaus Ulrich, Sommerhoferstr. 244, 71067 Sindelfingen

0711 / 78 46 441
0177 / 5277222
07031 / 68 11 64